



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 25. August 2022 durch

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.750,- Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Zulassung zum Fachkurs M am Studienkolleg Hamburg.

Sie ist deutsche Staatsangehörige und hat ihren Schulabschluss im Iran erlangt. Ab August 2021 nahm sie am Fachkurs G des Studienkollegs Hamburg mit dem Ziel teil, durch die Feststellungsprüfung am Studienkolleg die Berechtigung zum Hochschulstudium in Hamburg zu erwerben.

Mit an „Herr[n] [...]“ gerichteten Bescheid des Studienkollegs Hamburg vom 22. Dezember 2021 wurde sie aufgrund ihres von der Kurskonferenz zuvor als nicht ausreichend erachteten Leistungsstandes nicht zum zweiten Semester zugelassen; eine Wiederholung des ersten Semesters wurde ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 beantragte die Antragstellerin beim Studienkolleg Hamburg ihre Zulassung zum M-Kurs für das Wintersemester 2021/22. Die Semesterangabe wurde anschließend in „Wintersemester 2022/2023“ korrigiert. Ihren Zulassungsantrag stütze die Antragstellerin auf § 3 Abs. 4 Satz 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH), wonach über Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 die Kollegleiterin oder der Kollegleiter in besonders gelagerten Einzelfällen entscheiden (Satz 2 regelt, dass die Aufnahme in das Studienkolleg ausgeschlossen ist, wenn die Bewerberin das Studienkolleg bereits einmal besucht hat und die Zugehörigkeit aus in § 10 Nrn. 4 bis 6 genannten Gründen beendet wurde, wozu auch die Nichtzulassung zum zweiten Semester in Verbindung mit dem Ausschluss der Wiederholung des ersten Semesters gehört). Da sie beabsichtige, Psychologie zu studieren, sei die schlechte Benotung in den Fächern Deutsche Literatur und Geschichte

angesichts ihrer naturwissenschaftlich geprägten Vorausbildung kein Grund, ihr die Zulassung zum Fachkurs M (mit einem stärkeren naturwissenschaftlichen Schwerpunkt) zu verweigern. Die Antragstellerin sei im Vorfeld des Besuchs des Studienkollegs nicht darauf hingewiesen worden, dass es mit Blick auf das von ihr angestrebte Psychologiestudium sinnvoller sei, den M-Kurs zu belegen. Weiter sei ihre Zugehörigkeit zum Studienkolleg auch nicht aus den in § 10 Nr. 4 APO-SH genannten Gründen beendet worden, da der Bescheid vom 22. Dezember 2021 an eine Person männlichen Geschlechts gerichtet worden sei. Schließlich sei der Studiengangwechsel auf Grundlage von § 43 HmbHG möglich.

Die Antragsgegnerin wandte sich mit Schreiben vom 14. März 2022 an die Antragstellerin mit dem Hinweis, dass deren Schreiben vom 25. Februar 2022, mit dem sich die Antragstellerin gegen eine Entscheidung der Antragsgegnerin gewandt habe, der Rechtsabteilung zugeleitet worden sei. Daraufhin stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 29. März 2022 gegenüber der Antragsgegnerin klar, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb sich der Antrag vom 25. Februar 2022 gegen eine Entscheidung der Antragsgegnerin wenden solle, da über den gestellten Zulassungsantrag noch nicht entschieden worden sei.

Mit Schreiben vom 7. April 2022 wandte sich das Studienkolleg Hamburg erneut an die Antragstellerin. Dieses Schreiben hatte im Wesentlichen denselben Inhalt wie der Bescheid vom 22. Dezember 2021, jedoch mit dem Unterschied, dass die Antragstellerin dort nunmehr als „Frau“ [...] angesprochen wurde.

Den Antrag der Antragstellerin auf Zulassung zum M-Kurs lehnte das Studienkolleg mit Bescheid vom 12. Mai 2022 ab, wogegen die Antragstellerin mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 25. Mai 2022 Widerspruch erhob.

In der Widerspruchsbegründung vom 2. August 2022 trug die Antragstellerin ergänzend vor, dass ihr während des laufenden Semester im Zuge eines Gesprächs mit ihrer Lehrerin am oder um den 16. November 2021 die unzutreffende Information mitgeteilt worden sei, dass ein Kurswechsel nicht möglich sei (dass sich dieses Gespräch so zugetragen habe, versicherte die Antragstellerin später, am 9. August 2022, an Eides statt, siehe Bl. 150 d. Gerichtsakte). Ferner sei die Entscheidung, wonach eine Wiederholung des ersten Semesters ausgeschlossen wurde, ermessensfehlerhaft.

Mit Schreiben vom 5. August 2022 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass sie beabsichtige, den Widerspruch gegen die Ablehnung der Zulassung zum M-Kurs zurückzuweisen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass § 43 HmbHG keine

Anwendung auf das Studienkolleg finde, da dieses keine Hochschule i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 HmbHG sei. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH sei die Aufnahme in das Studienkolleg ausgeschlossen, wenn die Bewerberin das Studienkolleg bereits einmal besucht habe und die Zugehörigkeit aus den in § 10 Nrn. 4 bis 6 APO-SH beendet wurde. Vorliegend sei die Zugehörigkeit der Antragstellerin gemäß § 10 Nr. 5 APO-SH beendet worden. Die Entscheidung nach § 37 Abs. 6 Satz 2 APO-SH, die Wiederholung des ersten Semesters auszuschließen, sei angesichts der von der Antragstellerin erbrachten Leistungen gerechtfertigt. Substantiierte Gründe, die eine Einzelfallentscheidung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 APO-SH naheliegend erscheinen ließen, seien nicht vorgetragen worden. Die Antragstellerin habe erst nach Beendigung des ersten Semesters und Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit die Anfrage nach einem Kurswechsel gestellt. Eine fehlerhafte Kursberatung werde nicht substantiiert dargelegt.

Am 9. August 2022 hat die Antragstellerin den vorliegenden Antrag gestellt.

Zur Begründung führt sie aus, dass es keine Rechtsgrundlage für die Beschränkung des Besuchs des Studienkollegs gebe. Der in der Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) angeordnete Numerus Clausus sei rechtswidrig. Auch sei der Ausschluss des Kurswechsels rechtswidrig, da er gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoße. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Studienkollegs seien die Bestimmungen über das Studienkolleg Hamburg vom Hamburgischen Schulgesetz in das Hamburgische Hochschulgesetz überführt worden. Für alle Materien, die von der neuen Verordnungsermächtigung des § 37 Abs. 6 Satz 4 HmbHG erfasst und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife geregelt würden, die nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Studienkollegs als nach diesem Gesetz erlassen gälten, seien seither auch alle übrigen Vorschriften des Hamburgischen Hochschulgesetzes anzuwenden. Nach dem insoweit anwendbaren § 43 HmbHG könnten Studierende den Studiengang grundsätzlich frei wechseln. Die Antragstellerin habe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg die Rechtsstellung einer Studierenden nach § 36 Abs. 5 HmbHG i.V.m. § 3 Abs. 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erlangt. Da § 3 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 10 Nr. 4 APO-SH im Widerspruch zu § 43 HmbHG stünden, seien diese Regelungen rechtswidrig, womit es an einer Rechtsgrundlage fehle, aufgrund derer ihr der begehrte Kurswechsel verwehrt werden könne. Weiter verstoße es auch gegen Art. 12 Abs. 1 GG, wenn die Wiederholung einer Prüfung bzw. eines Semesters ausgeschlossen werde. Für den daraus folgenden Ausschluss aus dem Studienkolleg fehle es aufgrund der Grundrechtsrelevanz desselben an einer hinreichend bestimmten

Verordnungsermächtigung. Schließlich gebe es im M-Kurs auch hinreichend freie Kapazitäten, sodass ihr der begehrte Wechsel auch insoweit nicht verwehrt werden könne; die Begrenzung auf 23 Plätze je Kurs sei nicht gerechtfertigt. Unabhängig davon fehle es seit Wegfall der vor Übertragung der Bestimmungen über das Studienkolleg in das Hamburgische Hochschulgesetz insoweit vorhandenen Regelungen im Hamburgischen Schulgesetz ohnehin an einer tauglichen Rechtsgrundlage für die Beschränkung des Besuchs des Studienkollegs.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig zum Fachkurs M am Studienkolleg Hamburg für den Ausbildungsbeginn August 2022 zuzulassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

In tatsächlicher Hinsicht führt sie insbesondere aus, dass die Behauptung der Antragstellerin, dass es in dem im Wintersemester 2022 am Studienkolleg Hamburg stattfindenden M-Kurs freie Kapazitäten gebe, unzutreffend sei. Ferner ergänzt sie ihren Vortrag dazu, dass die Antragstellerin während des laufenden ersten Semesters keinen Antrag auf Kurswechsel gestellt habe. Ein solcher Wechsel sei ohnehin grundsätzlich nicht möglich, da die parallel laufenden Fachkurse regelmäßig voll besetzt seien; zudem könne bei einem unterjährigen Wechsel der für den begehrten Kurs erforderliche Lernstoff nicht ohne Weiteres nachgeholt werden. Erst zum Ende des ersten Semesters bestehe die Möglichkeit, dass Kollegiatinnen, bei denen absehbar sei, dass sie aufgrund ihrer Leistungen den Übergang in das zweite Semester nicht erreichen würden, einen Kurswechsel für den Fall der Wiederholung des ersten Semesters beantragen könnten. Die Frist hierfür sei am 12. November 2021 abgelaufen; insoweit verweist die Antragstellerin auf einen Semesterkalender des Studienkollegs (Bl. 200 f. d. Gerichtsakte). Selbst wenn es also zutreffen sollte, dass die Antragstellerin, wie sie ausführe, am oder um den 16. November 2021 ein entsprechendes Gespräch mit der Kursleiterin geführt habe, so wäre in der Folge die behauptete Aussage der Kursleiterin, dass es für einen Kurswechsel zum fraglichen Zeitpunkt zu spät sei, zutreffend gewesen.

In rechtlicher Hinsicht wiederholt die Antragsgegnerin im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Schreiben vom 5. August 2022.

Die Sachakte der Antragsgegnerin hat dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, mit dem die Antragstellerin begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie vorläufig zum Fachkurs M am Studienkolleg Hamburg für den Ausbildungsbeginn August 2022 zuzulassen, ist zulässig (hierzu unter 1.); er bleibt jedoch in der Sache erfolglos (hierzu unter 2.).

1. Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere richtet er sich gegen die richtige Antragsgegnerin. Das Gericht sieht den vorliegend „hilfsweise“ für den Fall, dass das Gericht von der Passivlegitimation der Universität Hamburg ausgehen sollte, gestellten „Antrag“ gegen ebendiese nach verständiger Würdigung nicht als verfahrensgegenständlichen Antrag, sondern als bloßen Hinweis darauf an, dass der Antrag in jedem Fall gegen die zur Erfüllung des Begehrens der Antragstellerin zuständige Stelle gerichtet werden soll.

2. Der Antrag ist unbegründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Hierfür ist erforderlich, dass die Antragstellerin einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Hier fehlt es an der Glaubhaftmachung eines gegenüber der Antragsgegnerin bestehenden Anordnungsanspruchs der Antragstellerin.

Die Antragstellerin hat weder einen Anspruch auf Zulassung zum Fachkurs M im Sinne einer Neuzulassung zum Studienkolleg [hierzu unter a)] noch einen Anspruch auf einen „Wechsel“ vom Fachkurs G zum Fachkurs M [hierzu unter b)] glaubhaft gemacht.

a) Der Antragstellerin steht ein Anspruch auf eine (Neu-)Zulassung zum Fachkurs M am Studienkolleg Hamburg nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu.

Einzig in Betracht kommende Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf (Neu-)Zulassung zum Studienkolleg unter vorheriger Bestimmung des gewünschten Fachkurses (vgl. § 34 APO-SH) ist §§ 33, 3, 35, 7, 4 i.V.m. Anlage 1 APO-SH.

Danach werden in einen Kurs für deutsche und ausländische Studienbewerber nur solche Personen aufgenommen, die über einen ausländischen Bildungsnachweis i.S.v. § 33 APO-SH verfügen, die Eingangsprüfung am Studienkolleg bestanden haben, deren Aufnahme keine Ausschlussgründe entgegenstehen und denen die Zulassung aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl des Fachkurses nicht verwehrt werden darf.

Im Hinblick auf die Antragstellerin ist davon auszugehen, dass sie angesichts der Teilnahme an dem Fachkurs G des Studienkollegs Hamburg die beiden erstgenannten Anforderungen erfüllt. Allerdings ist mit der nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung davon auszugehen, dass ihrer Aufnahme der Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH entgegensteht, sodass die Frage, ob ihrer Zulassung auch kapazitäts Gründe entgegengehalten werden können, hier dahinstehen kann.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH ist die Aufnahme im Studienkolleg ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Studienkolleg Hamburg bereits einmal besucht hat, und die Zugehörigkeit aus den in § 10 Nummern 4 bis 6 genannten Gründen beendet wurde. § 10 Nr. 5 APO-SH regelt, dass die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet, wenn der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses nicht erreicht und eine Wiederholung des vorherigen Ausbildungsabschnitts ausgeschlossen wurde.

Die Regelung in § 10 Nr. 5 APO-SH ist nach summarischer Prüfung als rechtmäßig anzusehen [hierzu unter aa)]. Weiterhin dürften auch die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein, sodass die Zulassung der Antragstellerin nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH ausgeschlossen sein dürfte, wobei auch unabhängig von der Bezugnahme auf § 10 Nrn. 4 bis 6 APO-SH keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieser Norm bestehen dürften [hierzu unter bb)]. Schließlich dürfte auch nicht gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 APO-SH von einer Ausnahme von der Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH aufgrund eines besonders gelagerten Einzelfalls auszugehen sein, die der Antragstellerin einen Zulassungsanspruch eröffnet [hierzu unter cc)].

aa) Die Regelung in § 10 Nr. 5 APO-SH ist nach summarischer Prüfung als rechtmäßig anzusehen. Sie beruht aller Voraussicht nach auf einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigung [hierzu unter (1)]. Ferner dürfte sie auch nicht deshalb rechtswidrig sein, weil sie – wie die Antragstellerin meint – im Widerspruch zu § 43 Abs. 1 HmbHG stehe [hierzu unter (2)].

(1) Die Verordnungsermächtigung in § 37 Abs. 6 Satz 4 HmbHG, nach der der Senat ermächtigt wird, „das Nähere zum Betrieb des Studienkollegs, zur Zulassung zum Studienkolleg und zur Ausgestaltung des Studienkollegs sowie zu den Prüfungsanforderungen und -verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln“, stellt aller Voraussicht nach eine für den Erlass von § 10 Nr. 5 APO-SH hinreichende gesetzliche Grundlage dar.

Soweit die Antragstellerin unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur zwangsweisen Schulentlassung (vgl. insoweit BVerfG, Beschl. v. 20.10.1981, 1 BvR 640/80, juris Rn. 56) meint, dass der Ausschluss aus dem Studienkolleg nach Maßgabe von § 10 Nr. 5 APO-SH einen vergleichbar tiefgreifenden Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG darstelle, der es erfordere, dass der Gesetzgeber auch im Hinblick auf das Studienkolleg die genauen Voraussetzungen für den zwangsweisen Ausschluss (und ggf. weitere Bestimmungen) selbst regelte, so greift sie damit nicht durch. Denn beide Sachverhalte – der zwangsweise Ausschluss aus einer Schule, der mit dem Ausschluss vom Besuch einer ganzen Schulart verbunden ist, einerseits und der Ausschluss aus dem Studienkolleg andererseits – sind im Hinblick auf ihre grundrechtliche Eingriffsintensität schlechterdings nicht vergleichbar. Wie das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) ausführt, hat der zwangsweise Ausschluss aus einer Schule und vom Besuch einer ganzen Schulart in der Regel zwangsläufig zur Folge, dass der Zugang zu dem erstrebten Beruf abgeschnitten oder zumindest wesentlich erschwert und dadurch die Chance für eine freie Wahl des Berufs geschmälert wird. Der Verfassungssatz vom Vorbehalt des Gesetzes (Parlamentarvorbehalt) erfordert deshalb, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Bestimmungen über die zwangsweise Schulentlassung selbst regelt.

Der Ausschluss aus dem Studienkolleg hat indes keine derartig schwerwiegenden Konsequenzen. Zwar folgt daraus in der Regel, dass – was Anlass des hiesigen Rechtsstreits ist – eine erneute Zulassung zum Studienkolleg ausgeschlossen ist. Für die Erlangung der Hochschulzulassung ist es jedoch nicht erforderlich, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen das Studienkolleg besuchen. Die zwingende Voraussetzung ist gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 HmbHG allein die Absolvierung der Feststellungsprüfung. Der Besuch der Fachkurse am Studienkolleg dient den Bewerberinnen und Bewerbern lediglich dazu, sie auf diese Feststellungsprüfung vorzubereiten (§ 37 Abs. 6 Satz 2 HmbHG). Weder existiert eine Rechtsvorschrift, nach der das erfolgreiche Studium an einem Studienkolleg zwingende Voraussetzung für die Zulassung von Personen mit ausländischen Schulabschlüssen zum Hochschulstudium ist, noch bedeutet die Versagung der Zulassung zum Studienkolleg die



faktische Versagung des Zugangs zur Hochschule (sodass der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in einer verwehrten Zulassung zum dortigen Studienkolleg keine Verletzung des in der saarländischen Verfassung enthalten Grundrechts auf Zulassung zum Hochschulstudium erkannte, VerfGH Saarland, Urt. v. 2.5.1983, Lv 2/82, WKRS 1983, 18908 Rn. 61 ff.).

(a) Der Ausschluss aus einem (gebührenfreien, vgl. § 37 Abs. 6 Satz 3 HmbHG) Vorbereitungskurs auf eine Prüfung, die gemäß § 40 APO-SH auch Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ermöglicht wird, die im laufenden Ausbildungsabschnitt kein Studienkolleg besucht haben, welches die Feststellungsprüfung durchführt, aber ihren Wohnsitz in Hamburg haben und Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 sowie den in § 33 APO-SH genannten Bildungsnachweis erbringen und nicht mehr als einmal an der Feststellungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Bundesland erfolglos teilgenommen haben (Abs. 1), stellt – unabhängig davon, ob diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin vorliegen, wovon mit Ausnahme der geforderten Deutschkenntnisse gegenwärtig auszugehen sein dürfte – aller Voraussicht nach für sich genommen keinen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG in seiner konkreten Ausprägung als Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium dar.

Jenes Recht ist Ausfluss aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip (BVerfG, Urt. v. 8.2.1977, 1 BvF 1/76, juris Rn. 67). Das Bundesverfassungsgericht beschreibt Ursprung und Umfang dieses Recht bereits anschaulich in seinem ersten „Numerus-clausus-Urteil“ (BVerfG, Urt. v. 18.7.1972, 1 BvL 32/70, juris Rn. 60):

„Selbst wenn grundsätzlich daran festzuhalten ist, daß es auch im modernen Sozialstaat der nicht einklagbaren Entscheidung des Gesetzgebers überlassen bleibt, ob und wieweit er im Rahmen der darreichenden Verwaltung Teilhaberechte gewähren will, so können sich doch, wenn der Staat gewisse Ausbildungseinrichtungen geschaffen hat, aus dem Gleichheitssatz in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip Ansprüche auf Zutritt zu diesen Einrichtungen ergeben. Das gilt besonders, wo der Staat - wie im Bereich des Hochschulwesens - ein faktisches, nicht beliebig aufgebbares Monopol für sich in Anspruch genommen hat und wo - wie im Bereich der Ausbildung zu akademischen Berufen - die Beteiligung an staatlichen Leistungen zugleich notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung von Grundrechten ist. Hier kann es in einem freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat nicht mehr der freien Entscheidung der staatlichen Organe überlassen bleiben, den Kreis der Begünstigten nach ihrem Gutdünken abzugrenzen und einen Teil der Staatsbürger von den Vergünstigungen auszuschließen, zumal dies im Ergebnis auf eine

Berufslenkung hinauslaufen würde. Hier folgt vielmehr daraus, daß der Staat Leistungen anbietet, ein Recht jedes hochschulreifen Staatsbürgers, an der damit gebotenen Lebenschance prinzipiell gleichberechtigt beteiligt zu werden. Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot gewährleistet also ein Recht des die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Staatsbürgers auf Zulassung zum Hochschulstudium seiner Wahl.“

Vor allem der letztere Aspekt verdeutlicht den Standort des Rechts auf akademische Berufsausbildung. Wenn der Staat nämlich über das (faktische) Monopol akademischer Berufsausbildungsstätten verfügt und wenn er dieses Monopol zum (willkürlichen) Ausschluss von dieser Berufsausbildung oder zur ungerechtfertigten Berufslenkung ausnutzte, würde er letztlich (auch) in das Freiheitsrecht des Art. 12 Abs. 1 GG eingreifen; denn insoweit würde kraft mittelbaren, aber umso intensiveren Eingriffs die freie Wahl der akademischen Ausbildungsstätte faktisch unmöglich gemacht. Um solchem Missbrauch vorzubeugen, fordert das Freiheitsrecht des Art. 12 Abs. 1 GG unabdingbar die Ergänzung durch ein soziales Grundrecht auf Zugang zur akademischen Berufsausbildung insoweit, wie es eine funktionierende Freiheitsgewährleistung erfordert. Die maßgebende Brücke bildet insoweit, wie das Bundesverfassungsgericht festhält, der allgemeine Gleichheitssatz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 96. EL November 2021, Art. 12 Rn. 71). Vergleichbar zur Situation bei der akademischen Berufsausbildung ist die Situation bei der schulischen Ausbildung, soweit es um berufsbildende Ausbildungsinhalte oder -einrichtungen geht. Denn auch hier dominieren staatliches Schulmonopol und staatliche Ausbildungskompetenz (Scholz, a.a.O., Rn. 72).

Vorliegend beschränkt die Versagung der Zulassung zu einem Fachkurs des Studienkollegs gleichwohl nicht den Zugang zu der Ausbildung an einer (staatlichen) Hochschule. Der Staat erweitert seine Monopolstellung im Hinblick auf die Ausbildung an einer (staatlichen) Hochschule gerade nicht ins Vorfeld der universitären Ausbildung, indem er die Hochschulzulassung von einem Besuch des ebenfalls staatlichen Studienkollegs abhängig machen würde. Als Alternative zum Besuch des Studienkollegs steht der Studienbewerberin die eigenständige Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung, was freilich die Erbringung etwaiger für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Nachweise erfordert (vgl. § 40 Abs. 1 APO-SH), zur Verfügung (vgl. insoweit auch den auf die hiesige Situation übertragbaren Gedanken, wonach das soziale Grundrecht auf Zugang zu staatlichen Ausbildungsstätten in seiner Stringenz variiert, je nachdem, ob die staatlichen Ausbildungsstätten ein Monopol verkörpern oder ob sie neben vergleichbaren privaten Einrichtungen stehen, Scholz, a.a.O.). Ein soziales Grundrecht auf finanzielle

Ausbildungsförderung, mit der die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung sich eher vergleichen ließe als mit einem eigenständigen staatlich monopolisierten Ausbildungsabschnitt, lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG hingegen nicht entnehmen (hierzu ausführlich Scholz, a.a.O., Rn. 73, 74).

(b) Selbst wenn man entgegen der Auffassung der Kammer den Ausschluss aus dem Studienkolleg nach § 10 Nr. 5 APO-SH vorliegend als Eingriff in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG ansehen wollte, so stellte sich dieser Ausschluss aufgrund des soeben Gesagten in Ansehung der vom Bundesverfassungsgerichts in der erwähnten Entscheidung zum Schulausschluss aufgestellten Maßstäbe zur „Aktivierung“ des Parlamentsvorbehalts nicht als ein derart schwerwiegender Grundrechtseingriff dar, der die ausdrückliche Erwähnung des Ausschlusses sowie die Normierung seiner Voraussetzungen durch den Gesetzgeber erfordern würde. Dasselbe gilt, ohne, dass es hierzu näherer Ausführungen bedürfte, im Hinblick auf einen etwaigen verbleibenden Eingriff in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie – ungeachtet der Frage, inwieweit der Vorbehalt des Gesetzes in der Leistungsverwaltung anzuwenden ist – in Bezug auf etwaige durch den Ausschluss von aus dem Studienkolleg betroffene (soziale) Teilhabeansprüche.

(2) § 10 Nr. 5 APO-SH ist nach summarischer Prüfung auch nicht wegen einer etwaigen Unvereinbarkeit mit § 43 Abs. 1 HmbHG als rechtswidrig anzusehen.

Gemäß § 43 Abs. 1 HmbHG können Studierende den Studiengang grundsätzlich frei wechseln (Abs. 1); allerdings ist ein Studiengangwechsel nach Beginn des dritten Semesters nur mit Begründung zulässig und bedarf der Zustimmung der Hochschule (Abs. 2 Satz 1).

Die Regelung in § 43 HmbHG dürfte auf das Studienkolleg Hamburg keine Anwendung finden. Denn das Studienkolleg Hamburg ist keine Hochschule i.S.d. § 1 Abs. 1 HmbHG und ist als solche auch nicht anderweitig anerkannt, sodass das Hamburgische Hochschulgesetz gemäß seines § 1 Abs. 2 Satz 1 jedenfalls im wesentlichen Teil seiner Regelungen nicht auf das Studienkolleg anwendbar ist.

Zwar stellt die Antragstellerin zutreffend dar, dass das Gesetz zur Modernisierung des Studienkollegs vom 19.6.2015 (HmbGVBl. 2015, S. 121) die Regelungen zum Studienkolleg im Wesentlichen unverändert aus dem Schulrecht, § 27 HmbSG vom 16.4.1972 i.d.F. vom 17.5.2006, in das Hochschulrecht überführte. Nach Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Studienkollegs gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20.7.2005 ebenso wie die Verordnung

über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16.12.19975 als nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz erlassen fort. Als Begründung für die Neuverortung wurde darauf verwiesen, dass auch andere Bundesländer Studienkollegs in den Hochschulgesetzen regelten und der Besuch dieser Kollegs einer der Wege zur Immatrikulation ohne eine deutsche schulische Hochschulzugangsberechtigung sei (vgl. Heisz/Knop, in: Neukirchen/Reußow/Schomburg, HmbHG, 2. Aufl. 2017, § 37 Rn. 2 unter Verweis auf Begründung des Gesetzesentwurfs, Bürgerschaft Drs. 21/621, S. 1). Betont wurde weiter, das Studienkolleg sei angesichts fehlender Elternmitwirkung und volljähriger Teilnehmender nicht mit einer Schule vergleichbar. Zudem würden beim Verbleib der Regelungen im Schulrecht gänzlich unpassend Vorschriften des hamburgischen Privatschulrechts zur Anwendung gelangen, wollten private Bildungseinrichtungen dem Studienkolleg vergleichbare Institutionen gründen (vgl. Heisz/ Knop, a.a.O., unter Verweis auf Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Gleichstellung, Bürgerschaft Drs. 21/1872, S. 1). Zuvor war bereits § 37 Abs. 1 HmbHG durch Art. 1 Nr. 21 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 8.7.2014 um Nr. 8 ergänzt worden. Danach vermitteln ausländische berufliche Qualifikationen, die als mit inländischen Qualifikationen der Nr. 3 bis 7 gleichwertig anerkannt sind, eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung ohne das Erfordernis von Eingangsprüfungen nach § 38 HmbHG. Zentrales Ziel der Gesetzesänderung war es mithin, den Hochschulzugang für Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen weiter zu erleichtern (vgl. Heisz/Knop, a.a.O. unter Verweis auf Begründung des Gesetzentwurfes, Bürgerschaft Drs. 20/10491, S. 60).

Aus dieser Überführung und der damit konstruierten Fiktion, wonach kraft des Gesetzes zur Modernisierung des Studienkollegs die APO-SH als auf Grundlage von § 37 Abs. 6 Satz 4 HmbHG erlassen gilt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Gesetz zur Modernisierung des Studienkollegs), folgt gleichwohl nicht, dass ausnahmslos alle Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes auf das Studienkolleg anwendbar sind und dementsprechend die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg keinen von jeglichen Vorschriften des Hamburgischen Hochschulgesetzes abweichenden Inhalt haben dürfen.

Die Verordnungsermächtigung in § 37 Abs. 6 Satz 4 HmbHG erkennt gerade die Sonderstellung des Studienkollegs im Kontext der sonstigen im Wesentlichen auf Hochschulen i.S.v. § 1 HmbHG – zu denen das Studienkolleg in Ansehung des dort in Abs. 1 enthaltenen Katalogs gerade nicht zählt – an, in dem sie bestimmt, dass der Senat ermächtigt wird, „das Nähere zum Betrieb des Studienkollegs, zur Zulassung zum

Studienkolleg und zur Ausgestaltung des Studienkollegs sowie zu den Prüfungsanforderungen und -verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln“. Wären insofern bereits die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes anwendbar, so bedürfte es der in der Verordnungsermächtigung genannten Regelungen nicht. Besonders deutlich wird dies in Bezug auf die Zulassung zum Studienkolleg. Das Hamburgische Hochschulgesetz enthält bereits in den §§ 36 f. umfassende Regelungen zur Zulassung zum Studium. Diese entsprechen aber naturgemäß nicht denjenigen über die Zulassung zum Studienkolleg, da das Studienkolleg keine Hochschule ist, sondern gerade dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung dienen soll [vgl. so auch VerfGH Saarland, Ur. v. 2.5.1983, Lv 2/82, WKRS 1983, 18908 Rn. 59 f., das das dortige Studienkolleg sowohl institutionell (dies angesichts des seinerzeit im Saarland konkret bestehenden Regelungskontextes), aber auch funktional als Schule bezeichnete. Dies ergebe sich u.a. *„aus dem Umstand, daß es gerade seine Aufgabe ist, erst die Voraussetzungen für ein Hochschulstudium zu vermitteln“*]. Das Studienkolleg Hamburg ist nach geltender Rechtslage somit als Einrichtung *sui generis* anzusehen. Die Verlagerung der grundlegenden Regelungen über das Studienkolleg in das Hamburgische Hochschulgesetz sollte daher auch insbesondere dem Zweck dienen, „Studierwilligen“ (und deshalb in § 37 Abs. 6 Satz 2 HmbHG auch bei Zugehörigkeit zum Studienkolleg noch als „Bewerberinnen und Bewerber“ bezeichneten Personen) zu ermöglichen, die Regelungen über den Hochschulzugang in einem Gesetz zu finden (vgl. Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Gleichstellung, Bürgerschaft Drs. 21/1872, S. 2). Ebenso wie für die Zulassungsregeln nach §§ 36 f. HmbHG gilt für die von der Antragstellerin maßgeblich herangezogenen Regelung in § 43 HmbHG, dass diese keinen Vorrang gegenüber den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg hat. Zwar verfügte die Antragstellerin gemäß § 36 Abs. 5 HmbHG i.V.m. § 3 Abs. 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg über die Rechtstellung als „Studierende“. Allerdings dürfte sich dieser Status, ohne, dass es darauf im Einzelnen ankäme, wohl im Wesentlichen darin erschöpfen, dass den Studierenden am Studienkolleg die Nutzung der den Studierenden in Hamburg bereitgestellten Infrastruktur ermöglicht wird (vgl. insoweit auch die Informationen auf: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienangebot/international/studienkolleg-hamburg.html>, zuletzt aufgerufen am 24.8.2022).

Nach summarischer Prüfung steht jedenfalls, unabhängig von den Einzelheiten der mit der Rechtstellung als Studierende verbundenen Rechte und Pflichten, fest, dass daraus nicht folgt, dass Kollegiatinnen und Kollegiaten Studierende an einer Hochschule i.S.d.

Hamburgischen Hochschulgesetzes wären. Ebenso wenig lässt sich aus dem Studierendenstatus der Status des Studienkollegs als Hochschule ableiten. Speziell im Hinblick auf den Begriff des „Studiengangs“, als welchen die Antragstellerin die am Studienkolleg angebotenen „Fachkurse“ implizit verstanden haben möchte, indem sie den von ihr geltend gemachten Anspruch auch auf § 43 HmbHG stützt, stellt § 36 Abs. 5 HmbHG klar, dass durch die Einräumung der Rechtstellung als Studierende ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang nicht erworben wird. Derjenige, der über keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang verfügt, belegt folglich jedoch keinen „Studiengang“ i.S.v. § 43 HmbHG, den er wechseln könnte. Wenn man der impliziten Annahme der Antragstellerin folgen würde, dass die Fachkurse am Studienkolleg „Studiengänge“ i.S.v. § 43 HmbHG wären, zwischen denen sie nach Maßgabe dieser Norm – mehr oder weniger – beliebig wechseln könnte, so stünde die Norm im eklatanten Widerspruch zu der von ihr ebenfalls angeführten Regelung in § 36 Abs. 5 HmbHG. Schließlich ist § 43 HmbHG vorliegend auch nicht analog auf die Kollegiatinnen und Kollegiaten anzuwenden. Die für die Annahme einer Analogie erforderliche vergleichbare Interessenlage fehlt hier nicht bereits deshalb, weil, wie die Antragsgegnerin ausführt, ein lediglich zwei Semester dauernder Fachkurs am Studienkolleg nicht mit einem universitären Studiengang vergleichbar sei, sondern zudem auch aus der soeben ausführlich dargestellten prinzipiellen Unvergleichbarkeit von (staatlichen) Hochschulen i.S.v. § 1 HmbHG und dem Studienkolleg als Einrichtung *sui generis*.

bb) Die Voraussetzungen von § 10 Nr. 5 APO-SH dürften erfüllt sein [hierzu unter (1)], mit der Folge, dass auch die Möglichkeit der Zulassung der Antragstellerin nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH ausgeschlossen sein dürfte [hierzu unter (2)].

(1) Die Zugehörigkeit der Antragstellerin zum Studienkolleg wurde vorliegend gemäß § 10 Nr. 5 APO-SH beendet. Nach dieser Regelung endet die Zugehörigkeit zum Studienkolleg, wenn der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses nicht erreicht und eine Wiederholung des vorherigen Ausbildungsabschnitts ausgeschlossen wurde.

Dass die Antragstellerin nicht zum zweiten Semester zugelassen und eine Wiederholung des ersten Semesters ausgeschlossen ist, dürfte zwischen den Beteiligten verbindlich feststehen. Denn der Bescheid vom 22. Dezember 2021 in dem die Antragsgegnerin jene Regelungen gegenüber der Antragstellerin verfügte, dürfte in Bestandskraft erwachsen sein [hierzu unter (a)]. Ob der auf Grundlage von § 37 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2 APO-SH erlassene belastende Verwaltungsakt möglicherweise – wie die Antragstellerin ebenfalls unter Bezugnahme auf den Vorbehalt des Gesetzes sowie auf Art. 12 Abs. 1 GG meint –

rechtswidrig ist, spielt insoweit keine Rolle. Anhaltspunkte, die die Nichtigkeit des Verwaltungsakts begründen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich [hierzu unter (b)].

(a) Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Dezember 2021 ist nach summarischer Prüfung formell bestandskräftig [hierzu unter (aa)] und damit auch materiell bestandskräftig, was zur Folge hat, dass die dort getroffenen Feststellungen für die hiesige Entscheidung maßgeblich sind [hierzu unter (bb)]. Der Bescheid vom 22. Dezember 2021 – und damit verbunden seine Bindungswirkung – hat auch nicht deshalb seine Wirksamkeit verloren, weil an seine Stelle ein Zweitbescheid, in Gestalt des Schreibens der Antragsgegnerin vom 7. April 2022, getreten wäre [hierzu unter (cc)].

(aa) Der Bescheid vom 22. Dezember 2021 ist aller Voraussicht nach formell bestandskräftig. Die formelle Bestandskraft ist Folge eingetretener Unanfechtbarkeit, wenn etwa die entsprechenden Rechtsbehelfe erschöpft sind oder die jeweiligen Fristen abgelaufen sind. Letzteres ist hier der Fall.

Der Bescheid dürfte der Antragstellerin wirksam bekanntgegeben und dann von dieser nicht innerhalb der in § 70 Abs. 1 VwGO und in der dem Bescheid beigefügten und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung genannten Monatsfrist durch Erhebung eines Widerspruchs angegriffen worden sein. Der Umstand, dass der Bescheid an „Herr[n] [...]“ adressiert worden war, steht der wirksamen Bekanntgabe an die Antragstellerin gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 HmbVwfG aller Voraussicht nach nicht entgegen. Die Regelung über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten steht im Zusammenhang mit § 37 HmbVwfG, wonach ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. In ihm ist bestimmt anzugeben, wer von der Regelung des Verwaltungsakts materiell betroffen, d.h. hieraus verpflichtet oder berechtigt sein soll (sog. Inhaltsadressat). Die Angabe des Inhaltsadressaten, d.h. desjenigen, dem gegenüber der Einzelfall geregelt werden soll, ist konstituierender Bestandteil jedes Verwaltungsakts. Für sie ist der Verwaltungsakt dem Inhalt nach bestimmt, ihnen gegenüber muss er bekanntgegeben werden, und erfolgt dies nicht, so bleibt der Verwaltungsakt ihnen gegenüber unwirksam. Das Bestimmtheitserfordernis verlangt, dass der Adressat in einem schriftlich erlassenen Verwaltungsakt so genau angegeben werden muss, dass eine Verwechslung mit anderen Personen nicht möglich ist. Das Bestimmtheitsgebot dient damit der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Der Adressat muss in der Lage sein, zu erkennen, was von ihm gefordert wird; zudem muss der Verwaltungsakt eine geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein. Adressat ist derjenige, an den sich der Verwaltungsakt nach seinem objektiven Erklärungswert richtet. Hierbei ist es ausreichend, dass sich die

Person des Adressaten durch Auslegung hinreichend genau bestimmen lässt, wobei es auf den Empfängerhorizont ankommt. Entsprechend den zu empfangsbedürftigen Willenserklärungen im Zivilrecht entwickelten Grundsätzen ist bei Verwaltungsakten nicht auf den wirklichen Willen des Erklärenden, sondern auf die objektive Erklärungsbedeutung, wie sie der Empfänger verstehen musste, abzustellen. Bei der Auslegung, wer Inhaltsadressat eines Verwaltungsakts ist, sind nach der Ermittlung des Wortlauts einer Erklärung auch die Begleitumstände in die Auslegung einzubeziehen (OVG Saarlouis, Urt. v. 20.2.2017, 2 A 34/16, juris Rn. 25).

An diesem Maßstab gemessen bestehen keine Zweifel an der Adressatenstellung der Antragstellerin. Die Antragstellerin hatte zuvor das Studienkolleg besucht und die in dem Bescheid in Bezug genommenen Leistungen in den betreffenden Fächern des G-Kurses erbracht. Somit dürfte überhaupt gar keine Verwechslungsgefahr mit einer etwaigen anderen (männlichen) Person mit ähnlichem Namen, bestanden haben, auf die dieselben Eigenschaften zugetroffen hätten. Steht danach fest, dass die Antragstellerin Adressatin des Bescheids ist, so geht auch ihr Einwand fehl, der Bescheid sei nicht an den richtigen Adressaten i.S.v. § 43 Abs. 1 HmbVwVfG gerichtet (vgl. dazu OVG Hamburg, Beschl. v. 13.2.2017, 2 Bs 214/16, n.v. BA S. 6). Dass die Antragstellerin vor mehr als einem Monat, zurückgerechnet ab dem Datum der hiesigen gerichtlichen Entscheidung, Kenntnis von dem Inhalt des Bescheids erlangt hatte, ergibt sich bereits daraus, dass sie in dem streitgegenständlichen Zulassungsantrag vom 25. Februar 2022 auf ebenjenen Bescheid vom 22. Dezember 2021 Bezug nimmt. Da die Mandatierung ihres Prozessbevollmächtigten ausweislich der Sachakte (bzw. Bl. 24 d. Gerichtsakte) erst am 19. Januar 2022 (und auch nur zum Zwecke „Zulassung M-Kurs Studienkolleg“) erfolgte, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bescheid nicht (nur) ihr persönlich hätte bekanntgegeben werden dürfen.

(bb) Der Bescheid vom 22. Dezember 2021 ist auch materiell bestandskräftig. Materielle Bestandskraft meint die verfestigte materielle Bindung der Beteiligten an die getroffene Regelung des Verwaltungsaktes (Schemmer, in: BeckOK VwVfG, 53. Ed., Stand 1.10.2021, § 43 Rn. 21). Der Verwaltungsakt entfaltet somit negative Tatbestandswirkung im Hinblick auf den anderslautenden Vortrag der Beklagten (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 11.11.2019, 4 S 2803/18, juris 6. LS sowie Rn. 40; VG München, Urt. v. 25.9.2017, M 21 K 16.1847, BeckRS 2017, 128218 Rn. 36 jeweils zu der zu § 40 Abs. 1 HmbBeamVG fast wortgleichen Regelung in § 36 Abs. 1 BeamVG). Materielle (Tatbestands-)Wirkung, bedeutet, dass nicht nur diejenige Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, sondern auch alle anderen Behörden und öffentlich-rechtlichen Rechtsträger sowie grundsätzlich



auch alle Gerichte die Tatsache, dass der Verwaltungsakt erlassen wurde, rechtlich existent ist und die in ihm enthaltene Regelung oder Feststellung getroffen worden ist, als maßgeblich akzeptieren müssen, ohne die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nochmals überprüfen zu müssen oder zu dürfen (vgl. VGH München, Beschl. v. 26. Januar 2017, 6 ZB 16.1519, juris Rn. 6; VGH München, Urt. v. 13.9.2016, 14 B 15.1196, juris Rn. 34).

Auf diesen Fall angewendet folgt daraus nach summarischer Prüfung, dass die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen, wonach die Entscheidung des Studienkollegs, ihr den Übergang in das zweite Semester sowie die Möglichkeit der Wiederholung des ersten Semesters zu verwehren, rechtswidrig sei, nicht gehört werden kann.

(cc) Der Bescheid vom 22. Dezember 2021 – und damit verbunden seine Bindungswirkung – hat auch nicht deshalb seine Wirksamkeit verloren, weil an seine Stelle ein Zweitbescheid, in Gestalt des Schreibens der Antragsgegnerin vom 7. April 2022 (angemerkt sei, dass sich ein Widerspruch gegen dieses Schreiben in der Sachakte ebenfalls nicht findet), getreten wäre. Denn bei dem betreffenden Schreiben handelt es sich gerade nicht um einen Zweitbescheid mit eigenständiger Regelungswirkung, sondern bloß um eine sog. wiederholende Verfügung, der es an einer solchen Wirkung fehlt.

Ob ein Bescheid als Zweitbescheid oder lediglich als sog. wiederholende Verfügung anzusehen ist, bestimmt sich danach, ob und inwieweit die Behörde durch ihre Verlautbarung eine neue Sachentscheidung getroffen hat (stRspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 10.10.1961, VI C 123.59, juris). Das ist durch Auslegung des Bescheides zu ermitteln (BVerwG, Urt. v. 28.3.1996, 7 C 36/95, juris Rn. 11). Aus Sicht eines objektiven Empfängerhorizonts ist nicht erkennbar, dass das Studienkolleg vorliegend eine neue Sachentscheidung treffen wollte. Auf die nunmehr korrekte Ansprache der Antragstellerin als „Frau [...]“ folgt der Satz: *„mit Datum vom 22.12.2021 erhielten Sie ein Schreiben, in dem die Anrede nicht korrekt war. Wir korrigieren dies hiermit und bitten um Entschuldigung für unseren Fehler.“* Darauf folgt wiederum wortgleich derjenige Text, der bereits im Bescheid vom 22. Dezember 2021 enthalten war. Aus diesem einleitenden Satz wird erkennbar, dass es dem Studienkolleg darum ging *„dies“*, also die inkorrekte Anrede, zu korrigieren. Ohne, dass es darauf ankommt, hat die Antragsgegnerin ebendies auch noch einmal in ihrer Antragserwiderung mit dem Hinweis darauf klargestellt, dass das Schreiben vom 7. April 2022 der Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit im Verwaltungsakt nach § 42 HmbVwVfG dienen sollte. Gegen die Auslegung des zweiten Schreibens als wiederholende Verfügung spricht auch nicht, dass dieses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war. Zwar kann der Umstand, dass ein auf einen ersten Verwaltungsakt einer Behörde folgendes Schreiben eine separate Rechtsbehelfsbelehrung enthält, als Indiz für die Qualifikation

dieses Schreibens als Zweitbescheid taugen. Angesichts der Offenkundigkeit des Umstands, dass es dem Studienkolleg hier allein um die Korrektur der Anrede der Adressatin – und nicht etwa um die Auswechslung des Adressaten (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 28.3.1996, 7 C 36/95, juris) ging, war vorliegend gleichwohl von einer bloßen wiederholenden Verfügung auszugehen. Aus Sicht eines objektiven Empfängers beider Schreiben ist ersichtlich, dass das Studienkolleg – unabhängig davon, ob es womöglich subjektiv und nach dem soeben Gesagten wohl rechtsirrig davon ausging, dass diese Korrektur für eine wirksame Bekanntgabe erforderlich sei [wohin die in der nicht paginierten Sachakte (vgl. aber auch etwa Bl. 111 d. Gerichtsakte) enthaltene interne Korrespondenz deutet] – die betreffende Regelung unverändert gegenüber derselben Person treffen wollte.

(b) Schließlich ist der Bescheid vom 22. Dezember 2021 nach summarischer Prüfung auch nicht nichtig. In Ermangelung spezieller Nichtigkeitsgründe ist die Frage der Nichtigkeit hier anhand von § 44 Abs. 1 HmbVwVfG zu beurteilen. Demnach ist Nichtigkeit nur gegeben, wenn der Verwaltungsakt an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes stellt eine besondere Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass ein Akt staatlicher Gewalt die Vermutung seiner Gültigkeit in sich trägt. Der dem Verwaltungsakt anhaftende Fehler muss diesen als schlechterdings unerträglich, d.h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lassen (vgl. VGH München, Beschl. v. 26. Januar 2017, 6 ZB 16.1519, juris Rn. 7). Dies dürfte hier nicht der Fall sein. Die Antragstellerin trägt nichts zur etwaigen Nichtigkeit des Bescheides vor und es sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, die in diese Richtung deuten würden. Selbst wenn, wie von der Antragstellerin getan, der Antragsgegnerin eine ermessensfehlerhafte Entscheidung über das Nichtbestehen und insbesondere den Ausschluss der Wiederholung des ersten Semesters vorgeworfen werden könnte, so ist hier nichts ersichtlich, geschweige denn glaubhaft gemacht, was einen offenkundigen Verstoß gegen tragende Verfassungsprinzipien oder wesentliche Wertvorstellungen auch nur annähernd denkbar erscheinen ließe. Diese Bewertung würde auch dann noch gelten, wenn man der Antragstellerin in der von ihr angedeuteten Rechtsauffassung folgen würde, wonach die Rechtsgrundlage für den Ausschluss der Wiederholung des ersten Semesters in § 37 Abs. 6 Satz 2 APO-SH bereits für sich genommen im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 1 GG stünde. Allerdings greift die Antragstellerin mit dieser Argumentation auch bereits deshalb nicht durch, weil nach den obigen Ausführungen, wonach der Besuch der Fachkurse des Studienkollegs keine zwingende

Voraussetzung für die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung darstellt, nach summarischer Prüfung feststehen dürfte, dass insoweit wohl schon kein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG, jedenfalls keine Verletzung dieses Grundrechts gegeben ist.

(2) In der Folge dürfte auch die von der Antragstellerin begehrte Zulassung nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH ausgeschlossen sein. Da die Voraussetzungen von § 10 Nr. 5 APO-SH aller Voraussicht nach vorliegen, dürfte es an einer negativen Tatbestandsvoraussetzung für die Zulassung nach § 33 i.V.m. § 3 APO-SH fehlen. Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen – unabhängig von der oben behandelten Frage betreffend die Rechtmäßigkeit der in § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH in Bezug genommenen Regelung nach § 10 Nr. 5 APO-SH – nach summarischer Prüfung nicht. Nach dem oben Gesagten dürfte die Beschränkung des Zugangs zum Studienkolleg bereits keinen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG darstellen; bei anderer Auffassung dürfte das Grundrecht auf Berufsfreiheit in seiner Ausprägung als Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium durch die übrigen in § 3 APO-SH enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen aber jedenfalls nicht derart schwerwiegend betroffen sein, dass dadurch der strenge Gesetzesvorbehalt ausgelöst würde (zumal § 37 Abs. 6 Satz 4 HmbHG den „Zugang“ zum Studienkolleg auch explizit nennt), geschweige denn das Grundrecht verletzt sein dürfte (vgl. in diesem Kontext auch VerfGH Saarland, Urt. v. 2.5.1983, Lv 2/82, WKRS 1983, 18908 Rn. 61 ff.).

cc) Schließlich hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, dass ihr ein Anspruch auf Zuerkennung einer Ausnahme vom Ausschlussgrund des § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH i.V.m. § 10 Nr. 5 APO-SH aufgrund Vorliegens eines besonders gelagerten Einzelfalls nach § 3 Abs. 4 Satz 3 APO-SH zusteht.

Ein solcher Anspruch dürfte hier bereits deshalb ausscheiden, weil die Antragstellerin bereits auf Tatbestandsebene keinen besonders gelagerten Einzelfall glaubhaft gemacht hat.

Die von der Antragstellerin vorgetragene Situation begründet nach summarischer Prüfung keinen besonders gelagerten Einzelfall im Sinne dieser Vorschrift. Im Gegenteil: Es erscheint nicht außergewöhnlich, dass eine Person, die im Ausland ihren Schulabschluss absolviert hat, aufgrund dessen, dass sie den sprachlichen Anforderungen nicht gerecht wird, letztlich aus dem Studienkolleg ausscheiden muss. Hinreichende Deutschkenntnisse sind für alle Kurse essentiell, da Deutsch in allen Fächern (außer womöglich Englisch) die Unterrichtssprache darstellt (vgl. <http://www.studienkolleg-hamburg.de/allgemein/>, zuletzt

aufgerufen am 24.8.2022) und allein im Fachkurs W die Prüfung einmal jährlich im Sommersemester in englischer Sprache abgenommen werden kann (vgl. § 40 Abs. 5 Satz 1 APO-SH). Dieser Umstand dürfte auch den Einwand der Antragstellerin entkräften, dass bei der Belegung eines stärker naturwissenschaftlichen geprägten Kurses zu erwarten sei, dass sie deutlich bessere Leistungen erbringen werde.

Insofern würde voraussichtlich auch eine unzureichende Beratung hinsichtlich der Wahl des für das angestrebte Studium geeigneten Fachkurses keine andere Bewertung rechtfertigen. Unabhängig davon hat die Antragstellerin – die Frage einmal außen vor gelassen, ob überhaupt ein Anspruch auf eine entsprechende Kurswahlberatung besteht – die behauptete fehlerhafte Beratung nicht substantiiert vorgetragen und insofern auch nicht glaubhaft gemacht. Sie trägt lediglich vor, sie sei nicht darauf hingewiesen worden, dass die Teilnahme am M-Kurs für das von ihr angestrebte Psychologiestudium sinnvoller sei.

Ebenso ist dies mit Blick auf den Vortrag der Antragstellerin zu bewerten, ihr sei in unzutreffender Weise von ihrer Kursleiterin noch während des laufenden ersten Semesters mitgeteilt worden, dass ein Kurswechsel nicht möglich sei. Selbst, wenn dies zutreffen sollte, so dürfte daraus nicht kausal auf einen Einzelfall i.S.v. § 3 Abs. 4 Satz 3 APO-SH zu schließen sein; denn, wie dargelegt, steht gegenwärtig nicht zu erwarten, dass die Antragstellerin auch die sprachlichen Anforderungen an den Fachkurs G erfüllt hätte und ein erfolgreicher Abschluss dieses Kurses durch die fehlerhafte Information beeinflusst worden wäre.

Davon unabhängig hat die Antragstellerin den zugrundeliegenden Sachverhalt aber auch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Zwar hat sie eine eidesstaatliche Versicherung dahingehend abgegeben, dass ihr „am oder um den 16.11.2021“ (Bl. 150 d. Gerichtsakte) von ihrer Kursleiterin mitgeteilt worden sei, dass ein Kurswechsel nicht mehr möglich sei. Unabhängig davon, dass die Antragsgegnerin diese Behauptung in tatsächlicher Hinsicht bestreitet, wäre jener Hinweis jedenfalls in Ansehung ihres weiteren substantiierten Gegenvortrags nicht fehlerhaft gewesen. Denn, wie die Antragsgegnerin unter Beifügung eines Semesterplans (Bl. 200 f. d. Gerichtsakte) ausführt, lief die Frist, bis zu deren Ablauf Anträge auf Kurswechsel in der Schlussphase des ersten Semesters gestellt werden konnten, am 12. November 2021 aus, was der Antragstellerin in Ansehung ebenjenes Planes auch bekannt gewesen sein müsste. Daran, dass das Studienkolleg den in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg nicht ausdrücklich vorgesehenen Kurswechsel zum Ende des laufenden Semesters kraft seiner Organisationsautonomie zugunsten der Kollegiatinnen und Kollegiaten grundsätzlich ermöglichen, ihn dann aber aufgrund entsprechender organisatorischer Anforderungen

auch an eine Frist binden kann, hat das Gericht – ohne, dass es darauf hier noch ankäme – keine rechtlichen Bedenken.

Schließlich scheidet ein Anspruch auf Zuerkennung einer Ausnahme vom Ausschlussgrund des § 3 Abs. 4 Satz 2 APO-SH i.V.m. § 10 Nr. 5 APO-SH aufgrund Vorliegens eines besonders gelagerten Einzelfalls nach § 3 Abs. 4 Satz 3 APO-SH auch deshalb aus, weil die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht hat, dass das dem Studienkolleg insoweit eingeräumte Ermessen – die Formulierung der Regelung, wonach über Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 die Kollegleiterin oder der Kollegleiter in besonders gelagerten Einzelfällen „entscheidet“, macht deutlich, dass auf Rechtsfolgenseite keine gebundene Entscheidung erfolgt – auf Null reduziert gewesen wäre. Eine Ermessensreduktion auf Null liegt dann vor, wenn sich die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung im konkreten Einzelfall auf eine einzige Option verdichten (vgl. dazu ausführlich Kyrill-Alexander Schwarz, in: Fehling/Kästner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 114 VwGO Rn. 20 f.), was etwa dann zu bejahen sein kann, wenn jedwedes andere denkbare Verwaltungshandeln den Adressaten in seinen Grundrechten verletzen würde. In Ansehung der obigen Ausführungen zum Nichtvorliegen eines atypischen Falls ist hier auch nichts glaubhaft gemacht, was für die Annahme einer Ermessensreduktion auf Null sprechen würde.

b) Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch auf einen „Wechsel“ vom Fachkurs G zum Fachkurs M glaubhaft gemacht.

Eine solche denkbare Auslegung des Antrags basiert (unabhängig von der Frage, ob nach erfolglosem Abschluss eines Semesters noch von einem Kurswechsel im engeren Wortsinne gesprochen werden kann) auf der insbesondere mit Bezugnahme auf § 43 HmbHG als mögliche Anspruchsgrundlage und die Ausführungen, wonach die Antragstellerin nicht wirksam aus dem Studienkolleg ausgeschlossen worden sei, verbundenen Prämisse, dass sie nach wie vor dem Studienkolleg zugehöre und daher genau genommen überhaupt keine Zulassung im Sinne einer Neuzulassung begehrt.

Der so verstandene Anspruch scheidet nach summarischer Prüfung allerdings ebenfalls aus. Denn, wie oben dargelegt, wurde die Zugehörigkeit der Antragstellerin aufgrund von § 10 Nr. 5 APO-SH wirksam beendet. Darüber hinaus scheidet § 43 HmbHG auch unabhängig davon als einzig denkbare Anspruchsgrundlage für einen Kurswechsel aus, da die Norm nicht – und auch nicht analog – auf das Studienkolleg anwendbar ist.

**III.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.